

I, 2019

Mandanteninformation

Scheinheiligkeit

Steuern

Reform des EU-Mehrwertsteuersystems (I)

Die Phantomlohnfalle

Betriebsprüfung im Fokus

Gutscheine in der Umsatzsteuer

Darlehen eines Gesellschafters
an seine GmbH

Einkünfte im Social-Media-Bereich

Meldepflichten international tätiger
Unternehmen in Deutschland - Teil I

Steuerliche Förderung
der Elektromobilität

Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Was du schwarz auf weiß besitzt ...

Recht

Pensionsrückstellungen –
HEUBECK Richttafeln RT 2018 G

Wirtschaftsprüfung





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Jeder Hausbesitzer und auch jeder Mieter zahlt sie, oft ohne es zu wissen: Auf 36 Mio. Gebäude wird Grundsteuer fällig. Da sie auf Werten beruht, die im Westen seit 1964 nicht mehr angepasst wurden, und im Osten sogar seit 1935 Geltung haben, hat das BVerfG im April 2018 die Grundsteuer gekippt. Dabei gehört sie zu den kompliziertesten Abgaben Deutschlands: Errechnet wird sie in einem dreistufigen Verfahren – der Immobilienwert bzw. Einheitswert wird mit zwei Steuersätzen multipliziert, der Messzahl, die der Bund bestimmt und den Hebesatz, den die jeweilige Kommune festlegt. So kommt es, dass Hausbesitzer heute für ähnliche Immobilien in ähnlichen Lagen oftmals vollkommen unterschiedliche Grundsteuern bezahlen – genau dies bemängelten die Verfassungsrichter.

Zuletzt schien bei der Grundsteuer alles überraschend gut zu verlaufen: Nach monatelangen Beratungen hatten sich Bund und Länder im Februar auf ein Eckpunktepapier geeinigt, das die Reform der Steuer grob festgelegt hat. Noch im April sollte das Kabinett über die Reform entscheiden – bemerkenswert ist indes, dass jüngst der Finanzminister mit den Plänen zurückrudert, mit der erstaunlichen Begründung, verfassungsrechtliche Fragen seien nach Ostern zu klären.

Diese konsequente Inkonsequenz verheißt an anderer Stelle nichts Gutes: Der für dieses Jahr noch angekündigte Gesetzesentwurf für eine weitgehende Abschaffung des Soli wird wohl noch länger auf sich warten lassen – im Gegensatz zu den weitreichenden Mehrwertsteuerreformplänen der EU. Neben diesem hält die aktuelle Ausgabe weitere aktuelle Themen bereit. Wir wünschen Ihnen eine interessante und anregende Lektüre.

Prof. Dr. Ahmet Yilmaz

Steuern

03 – 20

Scheinheiligkeit

Reform des EU-Mehrwertsteuersystems (I)

Die Phantomlohnfalle

Betriebsprüfung im Fokus

Gutscheine in der Umsatzsteuer

Darlehen eines Gesellschafters
an seine GmbH

Einkünfte im Social-Media-Bereich

Meldepflichten international tätiger
Unternehmen in Deutschland - Teil I

Steuerliche Förderung
der Elektromobilität

Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Recht

21

Was du schwarz auf weiß besitzt ...

Wirtschaftsprüfung

22 – 23

Pensionsrückstellungen –
HEUBECK Richttafeln RT 2018 G

Scheinheiligkeit

oder „Die Diesellaffäre“



Zumindest der VW-Konzern hat unter dem Druck der US-Umweltbehörde (EPA) in den USA zugegeben, in seiner Abgasreinigung eine Software genutzt zu haben, die sicherstellte, dass im Prüfungsbetrieb die vorgesehenen Werte von CO²- bzw. Stickstoffausstoß eingehalten wurden, während im Praxisbetrieb diese Werte überschritten wurden. Bereits 2014 wurde von der EPA diese „Clean-Diesel“-Technologie als Blendwerk enttarnt und VW hat dafür in USA schwer bluten müssen.

Die Diesel-Affäre ist technisch und juristisch sehr komplex und es ist hier nicht der Ort, dieses ausführlich zu erläutern. Die Reaktionen auf die Diesellaffäre bei den betroffenen Haltern, der Politik, den Autoherstellern und der Deutschen Umwelthilfe sollte aber zum kurzen Innehalten veranlassen.

Ein Halter, der sich in Deutschland einen Diesel mit der Euronorm bis einschl. 4 gekauft hat, ist zum Kaufzeitpunkt in der Regel nicht „betrogen“ worden. Ein Dieselfahrzeug wurde vor allem gekauft, weil die Verbrauchsstoffe preiswert waren, mit einer Tankfüllung sehr große Kilometer-Leistungen erzielt werden konnten und der Dieselmotor als langlebiger als ein Otto-Motor galt. Die Umweltbewussten freuten sich zusätzlich darüber, dass der CO²-Ausstoß geringer als beim Otto-Motor war, wobei hierzu in den Prospekten immer die Angabe auftauchte: „Die angegebenen Werte wurden nach den vorgeschriebenen Messverfahren ermittelt. Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebots.“

Der Stickstoffausstoß spielte keine Rolle. Zwischen der Kaufentscheidung und dem heute festgestellten Mangel gab es keine Kausalität. Es ist demgemäß scheinheilig, laut von Betrug zu sprechen. Fahrverbote waren regelmäßig zum Zeitpunkt des Kaufes nicht ersichtlich. Dies ist ausdrücklich bei den Fahrzeugen, die die Euro-norm 5 und 6 erfüllen sollten, anders zu sehen, da diese Normen nur mit den vorgenommenen Manipulationen erreichbar waren. Natürlich sind Diesel-Halter geschädigt, da der Wertverlust für ihre Fahrzeuge aufgrund der Diesel-Affäre massiv ist (geschätzt 10%) und sie nicht die Straßen benutzen dürfen, die wegen des erhöhten Stickoxidausstoßes besonders belastet sind.

Scheinheilig ist aber auch die Politik, die über das Kraftfahrzeug-Bundesamt die Diesel-Fahrzeuge zugelassen hat. Jeder wusste doch von der Tatsache, dass die in den Prospekten angegebenen Messwerte im Labortest ermittelt wurden und keineswegs im Praxistest auf der Straße. Das gerade macht die Reaktion der Politik gegenüber den Herstellern so schwierig. Scheinheilig ist es aber auch, in Statements (z.B. nach Diesel-Gipfeln) zu verkünden, wie die Hersteller zu angeblichen Maßnahmen gezwungen wurden, um den Schaden von Dieselfahrern auszugleichen. So wurde nach dem Diesel-Gipfel vom 2.10.2018 verkündet, dass die Große Koalition von den Autoherstellern Hardware-Nachrüstungen erwartet, um Dieselfahrverbote zu vermeiden. Bisher wurde allerdings die Erwartungshaltung enttäuscht. Die Politik hat wohl keine gesetzliche Möglichkeit, die Hersteller zu einem Austausch oder Ausgleich zu zwingen, da sie selbst über das Kraftfahrzeug-Bundesamt die betroffenen Fahrzeuge zugelassen hat. Wenn hier Fehler bei



der Zulassung aufgrund falscher Angaben der Hersteller gemacht wurden, besteht die Möglichkeit die Hersteller mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren verbunden mit einer Gewinnabschöpfung zu überziehen, was bei VW (Bußgeld/ Gewinnabschöpfung € 2 Mrd.) und AUDI (Bußgeld/Gewinnabschöpfung € 0,8 Mrd.) passiert ist. Scheinheilig ist es, dies als großen Erfolg zu verkaufen, denn die geschädigten Diesel-Fahrer haben von diesen Geldern nichts. Dabei soll nicht verkannt werden, dass die Politik sich in einer schwierigen Lage befindet, da die Autoindustrie einen wesentlichen volkswirtschaftlichen Faktor darstellt. Scheinheilig ist aber auch, wenn nunmehr die die Grenzwerte für den Stickoxidausstoß im Hinblick auf die Vermeidung eines Fahrverbots verhältnismäßig angehoben werden sollen.

Besonders scheinheilig erscheint aber das Verhalten der Hersteller: Bisher hat lediglich der VW-Konzern – letztlich gezwungen durch die EPA in den USA-Manipulationen zugegeben. BMW hat zugegeben, bei 11.500 Fahrzeugen „versehentlich“ eine falsche Software aufgespielt zu haben. Daimler berichtet, dass die durch die Software ausgelösten Funktionen dazu da sind, „eine robuste Abgasreinigung bei unterschiedlichen Fahrbedingungen und über die Nutzungsdauer eines Fahrzeugs“ sicherzustellen, führt also technische Gründe an, die wiederum erlaubt sind.

Die Glaubwürdigkeit dieser Äußerungen ist beim Käufer subjektiv gering, so dass alle Hersteller reagieren mussten. Mit dem Hinweis „Wir haben verstanden!“ weigern sie sich zwar, entsprechende technische Nachrüstungen an den betroffenen Fahrzeugen vorzunehmen. Vielmehr sagten sie im Rahmen des Diesel-Gipfels vom 02.10.2018 zu, Besitzern von Diesel-Fahrzeugen ein Tauschprogramm „mit attraktiven Prämien“ anzubieten. Das soll auch dem Wertverlust Rechnung tragen, den diese Fahrzeuge „durch die Debatte um deren Schadstoffausstoß erlitten haben“. Anders als bei den meisten

bisherigen Rabattaktionen sollen solche Preisnachlässe nun auch bei Gebrauchtfahrzeugen gelten. Konkretisiert wurde dies bisher durch VW. Das ist nichts anderes, als ein perfektes Verkaufsförderungsprogramm, das den Interessen der Hersteller, kaum aber den Interessen der derzeitigen Diesel-Halter dient.

Scheinheilig ist aber auch das Verhalten der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH): Betrachtet man die Klimaziele, die 2015 in Paris beschlossen wurden, geht es in erster Linie um die Verminderung der Erderwärmung und in diesem Zusammenhang ganz besonders um den CO²-Ausstoß. Der im Vergleich zu Otto-Motoren etwa 20% geringere CO²-Ausstoß bei Dieselmotoren tritt bei der DHU weitgehend in den Hintergrund. Die DUH verkörpert allerdings auch ein Geschäftsmodell: Die DUH hat etwa € 8 Mio. Einnahmen. Von den Einnahmen entfallen etwa 60% auf Spenden (davon 94% Zuschüsse der Bundesregierung) und 30% auf sog. Erträge aus ökologischer Marktüberwachung (salopp: Abmahnerträge), die somit für die DHU bei Ausgaben von € 8 Mio. eine recht lukrative Einnahmequelle und damit existenziell sind. Insofern muss der Lobbyismus der DUH genauso kritisch hinterfragt werden wie der Lobbyismus der Autoindustrie.



Dr. Bernd Wehberg

Wirtschaftsprüfer,
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht

dr.wehberg@wehberg.de

Reform des EU-Mehrwertsteuersystems – Teil 1

Wichtige Änderungen ab dem 01.01.2020

Bereits 1967 verpflichteten sich die EU-Staaten, ein endgültiges MwSt.-System umzusetzen. Da diese Zielsetzung nicht kurzfristig umsetzbar war, wurde für einen „Übergangszeitraum“, der nunmehr mehr als 20 Jahre andauert, das sog. Bestimmungslandprinzip umgesetzt. Ein wesentlicher Nachteil ist indes die massive Betrugsanfälligkeit: Insgesamt gehen jährlich unionsweit mehr als 150 Mrd. EUR an MwSt. verloren. Allein der grenzüberschreitende Betrug verursacht jährliche Mehrwertsteuereinbußen von rund 50 Mrd. EUR und damit 100 EUR pro EU-Bürger.

Die EU-Kommission legte kürzlich finale Reformvorschläge vor, die das System verbessern und modernisieren sollen. Da bis zur finalen Systemumstellung ein zeitlicher Vorlauf unabdingbar ist, greifen ab dem 1.1.2020 erste Sofortmaßnahmen, die sog. Quick Fixes. Der EU-Rat hat dazu drei Gesetzgebungsakte angenommen, deren Kerninhalte im Folgenden dargestellt werden:

Konsignationslager (Call-off Stock)

Die bereits in einigen EU-Ländern geltende Vereinfachungsregelung, national in unterschiedlichen Ausgestaltungen, wonach das grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Verbringen von eigener Ware in ein Konsignationslager mit einem anschließenden lokalen Verkauf unter bestimmten Kriterien direkt als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung an den Kunden angesehen werden kann, soll in allen EU-Mitgliedstaaten und einheitlich für Unternehmer implementiert werden. Werden bestimmte, derzeit noch nicht final feststehende Voraussetzungen erfüllt, kann die bisher noch erforderliche umsatzsteuerliche Registrierung im Bestimmungsland wegfallen.

Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer

Die Id.-Nr. des Erwerbers wird eine zusätzliche Voraussetzung für die MwSt.-Befreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung. Demnach soll künftig die im elektr. Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (MIAS) eingetragene USt-Id.-Nr. des Leistungsempfängers als materielle (zusätzliche) Voraussetzung für die Steuerbefreiung der innergemein. Lieferungen eingeführt werden. In der Praxis erübrigen sich damit bisherige Diskussionen um die Bedeutung der USt-Id.-Nr., die bisher lediglich als formelle Voraussetzung gilt.

Reihengeschäfte

Vorgesehen sind einheitliche Kriterien, um die Rechtssicherheit bei der Bestimmung der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Reihengeschäften, insbesondere der Zuordnung der „bewegten Lieferung“ im Reihengeschäft, zu verbessern. So soll im Fall der Transportbeauftragung durch den mittleren Unternehmer stets die Lieferung in der Kette an ihn die bewegte, ggf. steuerfreie Lieferung sein, wenn der erste/mittlere Abnehmer seinem Lieferanten das Bestimmungsland der Ware mitteilt und mit einer USt-Id. auftritt, die nicht vom Warenabgangsland erteilt wurde. Künftig werden also der Transportbeauftragung sowie der Transportverantwortung entscheidendes Gewicht zukommen.

Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung

Ein weiterer Schwerpunkt liegt im Bereich des Nachweises der grenzüberschreitenden innergem. Lieferung. So sollen die Kriterien für die Belege, die für die Beantragung einer Steuerbefreiung von Lieferungen innergemeinschaftlich erforderlich sind, weiter festlegen, z.B. im Sinne einer schriftlichen Erklärung des Erwerbers der Gegenstände, dass die Gegenstände von ihm oder für seine Rechnung von einem Dritten befördert oder versandt wurden (z.B. durch eine Gelangensbestätigung), wobei der Bestimmungsmitgliedstaat der Ware anzugeben ist. Es sind zwei sich einander nicht widersprechende Nachweise (z.B. der unterzeichnete CMR-Frachtbrief), die die Beförderung oder den Versand bestätigen, beizubringen. Transportiert etwa der Lieferer kann dieser zwei Nachweise erbringen (z.B. CMR-Frachtbrief, Speditionsrechnung) oder eines dieser Nachweise und einen weiteren Nachweis wie die Versicherungspolice für die Ware oder eine offizielle Bestätigung über Ankunft der Ware, Quittung der Lagerung. Transportiert der Empfänger sollen ein Verbringensnachweis und zwei der vorgenannten Nachweise erbracht werden.

Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe fortgeführt.



Dr. Ahmet Yilmaz

Dipl.-Ök. Prof.,
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

yilmaz@wehberg.de



Die Phantomlohnfalle

Was bei Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen beachtet werden muss

Aktuell lässt sich vermehrt beobachten, dass der Schwerpunkt bei den Sozialversicherungsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) auf die Überprüfung der ordnungsgemäß abgeführten Beiträge bei sogenanntem Phantomlohn gelegt wird. Hierbei wird insbesondere geprüft, ob Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge, auf die die Arbeitnehmer auch bei Urlaubsabwesenheit, im Krankheitsfall und an Feiertagen einen rechtlichen Anspruch haben, auch tatsächlich an die Arbeitnehmer ausgezahlt werden. Auch soweit der Arbeitgeber diese Zuschläge nicht auszahlt, sind sie dennoch sozialversicherungspflichtig. So geschieht es nicht selten, dass die betroffenen Unternehmen durch hohe Nachforderungen für mehrere Jahre in eine finanzielle Notlage geraten.

Begriff Phantomlohn

Unter Phantomlohn (auch Fiktivlohn genannt) wird das nicht gezahlte Arbeitsentgelt verstanden, auf das der Arbeitnehmer eigentlich einen gesetzlichen Rechtsanspruch hat (z.B. durch einen verbindlichen Tarifvertrag). Auf diesen Phantomlohn müssen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden.

Somit ist für die Beitragsberechnung immer das gesetzliche bzw. tarifliche Arbeitsentgelt zu Grunde zu legen, auch wenn eine abweichende Regelung im Arbeitsvertrag getroffen wurde oder in der Praxis das Arbeitsentgelt einfach nicht ausgezahlt wird.

Entstehungs- vs. Zuflussprinzip

Grundsätzlich versucht der Gesetzgeber, einen Gleichlauf zwischen dem Begriff des Arbeitslohns im Steuerrecht und dem Entgeltbegriff der Sozialversicherung zu erreichen. Jedoch gibt es immer noch wesentliche Unterschiede, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Im Steuerrecht wird der Arbeitslohn regelmäßig nach dem Zuflussprinzip versteuert, d. h. der Arbeitslohn ist erst dann zu berücksichtigen, wenn er dem Arbeitnehmer tatsächlich zugeflossen ist.

Bei der Sozialversicherung gilt jedoch abweichend das Entstehungsprinzip. Hierbei muss das Entgelt bereits verbeitragt werden, wenn der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hierauf hat. Demnach müssen bereits Beiträge für fälliges, aber noch nicht ausgezahltes Entgelt abgeführt werden.

Vor dem 01.01.2003 waren von dieser Problematik auch die nicht gezahlten Einmalzahlungen (z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld) betroffen. Durch die Änderung des § 22 Abs. 1 SGB IV wurde jedoch erreicht, dass die Beiträge aus Einmalzahlungen erst fällig werden, wenn das Entgelt tatsächlich ausgezahlt wird. Somit gilt für Einmalzahlungen in der Sozialversicherung das Zuflussprinzip und nicht wie sonst das Entstehungsprinzip.

Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge

Sonn-, Feiertag und Nachtzuschläge (SFN-Zuschläge) können nach § 3b EStG unter bestimmten Voraussetzungen für tatsächlich geleistete Stunden steuerfrei ausgezahlt werden. So können Zuschläge z. B. für Nachtarbeit bis zu 25 bzw. 40 Prozent, für Sonntagsarbeit bis zu 50 Prozent und für Arbeiten am Feiertag bis zu 125 bzw. 150 Prozent steuerfrei gezahlt werden. Die Zuschläge dürfen nur zusätzlich zum geschuldeten Grundlohn gezahlt werden. Grundlohn nach § 3b Abs. 2 EStG ist der laufende Arbeitslohn. Dieser muss in einen Stundenlohn umgerechnet werden und darf EUR 50,00 pro Stunde nicht überschreiten.

Die vorgenannten Zuschläge sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV ebenfalls sozialversicherungsfrei auszuzahlen, soweit sie lohnsteuerfrei sind und der zu Grunde gelegte Stundenlohn nicht mehr als EUR 25,00 pro Stunde beträgt. Hier fallen die Regelungen zwischen dem Steuer



recht und der Sozialversicherungsverordnung auseinander, da in der Sozialversicherung nur Stundenlöhne bis zu EUR 25,00 pro Stunde begünstigt sind. Somit sind die Zuschläge, die auf Basis eines Grundlohns von mehr als EUR 25,00 pro Stunde gezahlt werden, nicht mehr sozialversicherungsfrei.

Pauschal gezahlte Zuschläge an einen Arbeitnehmer sind generell nicht nach § 3b EStG begünstigt. Somit sind diese Zuschläge sowohl lohnsteuer- als auch sozialversicherungspflichtig.

Zudem sind die gezahlten SFN-Zuschläge für Tage, an denen der Arbeitnehmer üblicherweise arbeitet, aber tatsächlich wegen Urlaub, Krankheit oder Feiertag nicht gearbeitet hat, lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Sozialversicherungsprüfung der DRV

In der letzten Zeit prüft die DRV bei den Sozialversicherungsprüfungen vermehrt die SFN-Zuschläge. Hierbei liegt das Hauptaugenmerk auf die ordnungsgemäße Verbeitragung von geschuldeten SFN-Zuschlägen im Krankheitsfall, bei Urlaubsabwesenheit und an Feiertagen, an denen die Arbeitnehmer üblicherweise arbeiten würden.

Arbeitnehmer haben für die Entgeltfortzahlung einen Anspruch auf Zahlung nach dem Lohnausfallprinzip. Das Lohnausfallprinzip besagt, dass jeder Arbeitnehmer so zu bezahlen ist, als ob er an dem Tag gearbeitet hat. Somit sind bei der Berechnung der Entgeltfortzahlung auch die lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien SFN-Zuschläge mit einzubeziehen.

Viele Unternehmen zahlen bislang jedoch nur die lohnsteuer- und sozialversicherungsfreien Zuschläge an ihre Arbeitnehmer für Tage aus, an denen sie auch tatsächlich gearbeitet haben und nicht die Zuschläge für Krankheit, Urlaub und Feiertage. Eine Verbeitragung dieser grundsätzlich bestehenden Ansprüche unterbleibt dabei regelmäßig.

Da in der Sozialversicherung das Entstehungsprinzip gilt, hat die Deutsche Rentenversicherung das Recht, für die nicht gezahlten SFN-Zuschläge bei Urlaub, Krankheit und an Feiertagen Sozialversicherungsbeiträge nachzufordern.

Da im Steuerrecht das Zuflussprinzip gilt, ist aus diesem Bereich mit keiner Nachzahlung zu rechnen.

Haftung

Stellt die Deutsche Rentenversicherung fest, dass Sozialversicherungsbeiträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeführt wurden, so erlässt sie einen Nachforderungsbescheid. Wird ein solcher Nachforderungsbescheid erlassen, haftet das Unternehmen alleine für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Ein Arbeitnehmer kann nur für die letzten drei Monate und nur unter Beachtung der Pfändungsgrenzen für seine Sozialversicherungsbeiträge herangezogen werden.

Fazit

Unternehmen, die SFN-Zuschläge zahlen, sollten die Berechnungen der Entgeltfortzahlungen für Ausfallzeiten sowie auch die ordnungsgemäße Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge in diesen Fällen überprüfen. Nur so können hohe Beitragsnachzahlungen im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung vermieden werden.



Carola Rüggeberg

B.A.,
Steuerfachangestellte

Zertifizierte Lohn- und
Gehaltsbuchhalterin (IFU/ISM)

rueggeberg@wehberg.de



Betriebsprüfung im Fokus

Befugnisse der Finanzbehörden und Grenzen der Mitwirkungspflichten

Aufgrund der konstant steigenden Fallzahlen, des anhaltenden Personalengpasses in den Finanzämtern und der nach wie vor hohen Komplexität des deutschen Steuerrechts steht die Finanzverwaltung vor der Herausforderung, trotz einer großen Arbeitsmenge qualitativ hochwertige Steuerveranlagungen durchzuführen.

Änderung der Arbeitsweise der Finanzverwaltung

Durch die fortschreitende Digitalisierung und die Einführung eines gesetzlich verankerten automatisierten Prüfungssystems wird die Arbeit für die Finanzverwaltung erheblich vereinfacht. Hierdurch wird ein Großteil der Steuerfälle aufgrund eines vorgeschalteten Risikofilters automatisiert geprüft, was dazu führt, dass eine personelle Prüfung nur noch in ausgewählten Einzelfällen erforderlich ist. Hierdurch wird es langfristig dazu kommen, dass weniger Personal im Innendienst der Finanzämter benötigt wird. Diese Mitarbeiter werden zukünftig schwerpunktmäßig im Rahmen der steuerlichen Außenprüfung eingesetzt.

Da die Betriebsprüfung immer mehr in den Fokus rückt und die Finanzverwaltung durch den Gesetzgeber in diesem Verfahren augenscheinlich mit uferlosen Ermittlungsmöglichkeiten ausgestattet ist, ist es für Unternehmen umso wichtiger, einen Überblick über die Rechte der Finanzverwaltung, aber auch über die Grenzen ihrer Befugnisse im Rahmen einer Betriebsprüfung zu haben.

Mitwirkungersuchen durch die Betriebsprüfung

Eine Betriebsprüfung beginnt regelmäßig mit einer Prüfungsanordnung. Hierbei handelt es sich um einen Verwaltungsakt, durch welchen der Steuerpflichtige zunächst lediglich zur Duldung der Außenprüfung angehalten wird.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung treffen den Steuerpflichtigen darüber hinaus erhöhte Mitwirkungspflichten, welche sich aus § 200 (1) AO ergeben. Gemäß dieser Regelung besteht die Pflicht, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Prüfung vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und den elektronischen Datenzugriff durch den Prüfer zu unterstützen.

Diese Regelung kann bei isolierter Betrachtung so verstanden werden, dass den Steuerbürger eine Art Bringschuld trifft. Der Anwendungserlass zur AO schränkt diese Formulierung ein und stellt klar, dass der Betriebsprüfer ein sogenanntes Mitwirkungersuchen zu stellen hat, wenn er bestimmte Unterlagen einsehen möchte. Ein solches Mitwirkungersuchen, das mündlich oder schriftlich erfolgen kann, stellt dabei regelmäßig einen Verwaltungsakt i. S. d. § 118 AO dar und ist damit einer rechtlichen Überprüfung im Rahmen des Einspruchsverfahrens zugänglich.

Grenzen der Vorlagepflicht

Der Gesetzesentwurf sieht für Marktplatzbetreiber eine Entgegen der weitgefassten Formulierung des Gesetzes darf der Betriebsprüfer nicht unbeschränkt die Einsichtnahme in alle vorhandenen Unterlagen verlangen, sondern hat die allgemeinen Grundsätze der Ermessensausübung nach § 5 AO zu beachten. Vor diesem Hintergrund ist die Maßnahme nur dann ermessensgerecht, wenn sie zumutbar, erforderlich und verhältnismäßig ist. Darüber hinaus darf kein Verstoß gegen das Willkür- und das Übermaßverbot vorliegen. Das Mitwirkungersuchen muss diese Ermessenserwägungen erkennen lassen.

Demnach kann grundsätzlich bei jeder Anforderung von Unterlagen die Frage nach der pflichtgemäßen Ermessensausübung gestellt werden. Sofern es sich um Unterlagen handelt, welche das Unternehmen aufgrund einer



gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht ohnehin besitzt, ist eine Einsichtnahme dieser Unterlagen im Rahmen einer Betriebsprüfung regelmäßig nicht ermessensfehlerhaft, sofern diese Unterlagen für die Besteuerung von Bedeutung sind. Die essentiell notwendigen Unterlagen wie bspw. Jahresabschlüsse, sind regelmäßig ohnehin zusammen mit der Steuererklärung bereits im Veranlagungsverfahren vorzulegen.

Daraus folgt, dass bei einem Mitwirkungsersuchen ein besonderes Augenmerk auf die Unterlagen zu richten ist, für welche keine gesetzlichen Aufzeichnungspflichten bestehen. Hierbei handelt es sich bspw. um unternehmensinterne Dokumente wie Personalakten, betriebsinterne Gutachten, Protokolle von Aufsichtsratsversammlungen oder interne Auswertungen wie z. B. Controllingberichte.

Bei diesen Unterlagen sind an ein gestelltes Mitwirkungsersuchen hinsichtlich der Ermessensausübung erhöhte Anforderungen zu stellen. Neben allen erforderlichen Erwägungen hat der Prüfer auf Nachfrage substantiiert darzulegen, inwiefern die angeforderten Unterlagen steuerlich relevant sind. Sofern der steuerliche Zusammenhang fraglich erscheint, kann die Herausgabe zunächst ohne weiteres verweigert werden.

Sofern ein steuerlicher Zusammenhang unzweifelhaft gegeben ist, kann der Prüfer die Herausgabe mit Einschränkungen verlangen. Unter Wahrung des Steuergeheimnisses sind solche sensiblen Daten vom Prüfer mit erhöhter Sorgfalt zu behandeln, insbesondere sind Einsichtnahmen durch Dritte oder die Erstellung von Kopien nur mit Zustimmung des Steuerbürgers zulässig.

Darüber hinaus ist bei diesen Unterlagen häufig fraglich, ob der Aspekt der Erforderlichkeit im Rahmen der Ermessensausübung hinreichend berücksichtigt wurde. Eine Maßnahme ist dann erforderlich, wenn keine andere, weniger belastende Möglichkeit der Sachverhaltsermittlung zur Verfügung steht. Hierbei ist insbesondere

zu beachten, dass durch die Einsichtnahme in unternehmensinterne Unterlagen die Rechte Dritter berührt werden können. Lässt sich die vom Betriebsprüfer erhoffte Information aus einer anderen weniger belastenden Datenquelle herleiten, ist das Mitwirkungsersuchen folglich als ermessensfehlerhaft zu werten.

Fazit

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Vorlage von Unterlagen, für welche eine gesetzliche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht besteht, regelmäßig im Rahmen der Betriebsprüfung verlangt werden darf. Die Anforderungen von sonstigen Unterlagen, für die keine Aufzeichnungspflichten bestehen, sind für die Betriebsprüfung ggf. eine Arbeitserleichterung, jedoch in den meisten Fällen keine essentiell notwendige Prüfungsgrundlage. Bei der Anforderung dieser Unterlagen hat der Prüfer mit einer entsprechenden Begründung sowohl die steuerliche Relevanz der Unterlagen als auch die Ermessensausübung darzulegen. Sofern ein Verstoß hiergegen vorliegt, kann die Herausgabe verweigert werden, ohne dass es zu nachteiligen Folgen kommt, da mögliche Sanktionen wie eine Hinzuschätzung oder ein Zwangsgeldverfahren immer einen Verstoß gegen rechtmäßige Verwaltungsakte voraussetzen. Ist die Rechtswidrigkeit des Mitwirkungsersuchens aufgrund einer fehlerhaften Ermessensausübung festgestellt, ist eine solche Maßnahme demnach nicht zulässig.



Bastian Kartenberg

Dipl.-Finanzwirt (FH),
Steuerberater

kartenberg@wehberg.de



Gutscheine in der Umsatzsteuer

Neuregelungen ab dem 01.01.2019

Der Verkauf von Gutscheinen im Handel hat in den vergangenen Jahren mehr und mehr an Popularität gewonnen. Bereits in einer vergangenen Ausgabe unserer Mandanteninformation haben wir mit Blick auf die EU-Harmonisierung bei der Umsatzbesteuerung über die sogenannte Gutschein-Richtlinie berichtet. Mit der am 01.07.2016 veröffentlichten EU-Richtlinie sollen Wettbewerbsverzerrungen sowie Doppel- und Nichtbesteuerungen verhindert werden. Auch die unterschiedliche Handhabung von Gutscheinen in den einzelnen EU-Ländern war ausschlaggebend für die Gutschein-Richtlinie. Zum 01.01.2019 werden nun die unionsrechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt.

Bisherige Rechtslage

Bislang wurde im deutschen Umsatzsteuerrecht lediglich zwischen Wert- und Warengutscheinen unterschieden. Der Verkauf eines Wertgutscheins stellt nach bisheriger Auffassung einen reinen Tausch von Zahlungsmitteln dar. Eine Besteuerung der Wertgutscheine erfolgt daher erst im Zeitpunkt der (teilweisen) Einlösung des Gutscheins. Davon abzugrenzen ist die Behandlung von Warengutscheinen. Hier vertritt die Finanzverwaltung die Auffassung, dass es sich bei Erwerb des Gutscheins um eine Anzahlung für eine genau bestimmte Leistung handelt und somit umsatzsteuerlich auch eine Besteuerung in diesem Zeitpunkt zu erfolgen hat. Konkrete Vorgaben zum Vorgehen bei einem Weiterverkauf von Gutscheinen hat es bisher nicht gegeben.

Umsetzung der Gutscheinrichtlinie

Mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (UStAVerMöG), das Neuregelungen zu §§ 3 Abs.13 bis 15 UStG sowie § 10 UStG enthält, wurde die Gutscheinrichtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Ein Gutschein ist nach der gesetzlichen Definition nun ein Instrument, bei dem die Verpflichtung besteht, ihn als vollständige oder teilweise Gegenleistung für Lieferungen oder sonstige Leistungen anzunehmen. Zudem müssen die Liefergegenstände oder die sonstigen Leistungen für die der Gutschein eingelöst werden kann, oder die Identität des leistenden Unternehmers entweder auf dem Gutschein selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Bedingung für die Nutzung des Gutscheins, angegeben sein. Irrelevant für das Vorliegen eines Gutscheins ist hingegen, ob dieser in Papier- oder digitaler Form (z.B. per E-Mail) ausgestellt wurde.

Die Regelung orientiert sich an den Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie und differenziert zwischen den sogenannten Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen.

Abgrenzung Einzweck-Gutscheine und Mehrzweck-Gutscheine

Stehen im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins sowohl der Ort der Lieferung oder der Ort der Erbringung der Dienstleistungen, als auch die geschuldete Steuer (d. h. der Steuersatz) bereits fest, handelt es sich um einen Einzweck-Gutschein. Sämtliche Informationen, die für die umsatzsteuerliche Behandlung der hinter dem Gutschein stehenden Leistungen erforderlich sind, liegen im Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins vor. Ausschlaggebend für die Bestimmung des Leistungsortes ist, ob der Ort der Erbringung der Leistung eindeutig einem bestimmten Mitgliedstaat zugeordnet werden kann.

Wenn die oben genannten Kriterien nicht erfüllt werden, handelt es sich nicht um einen Einzweckgutschein und es liegt im Umkehrschluss dazu ein Mehrzweck-Gutschein vor.

Rabattgutscheine oder Preisnachlassgutscheine berechnen dagegen nicht zum Erhalt einer konkreten



Leistung, sondern ermöglichen den Erwerb der Ware zu einem vergünstigten Preis. Diese Rabatt- und Preisnachlassgutscheine sind nicht von der Neuregelung betroffen.

Wird die auf dem Gutschein angegebene Leistung von einem Dritten erbracht, handelt es sich um sogenannte Zwischenhändler. In diesen Fällen sind weitaus komplexere Vorgaben einzuhalten, wie z.B. eine zwingende Rückmeldepflicht des Zwischenhändlers über den Verkauf eines Gutscheins an den leistenden Unternehmer.

Auswirkung auf die Besteuerung

Die Übertragung eines Einzweckgutscheins durch einen Unternehmer im eigenen Namen fingiert die Lieferung des Gegenstandes oder die Erbringung der sonstigen Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht. Bereits im Zeitpunkt der Ausstellung liegen alle für die Besteuerung notwendigen Informationen vor, die Umsatzsteuer entsteht somit direkt beim Verkauf des Gutscheins. Bemessungsgrundlage ist dabei alles, was der Unternehmer für den Gutschein vereinnahmt.

Mehrzweck-Gutscheine werden zukünftig umsatzsteuerlich analog zu den bisher bekannten Wertgutscheinen behandelt. Das heißt, bei Erwerb eines Mehrzweckgutscheins wird lediglich ein Tausch von Zahlungsmitteln angenommen. Die Übertragung eines Mehrzweckgutscheins unterliegt daher nicht Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer erfolgt erst in dem Zeitpunkt, in dem der Gutschein ganz oder teilweise für eine Leistung eingelöst wird. Die Bemessungsgrundlage eines Mehrzweckgutscheins wird zukünftig gesondert in § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG geregelt. Diese richtet sich grundsätzlich nach dem Betrag, den der Käufer des Gutscheins für den Gutschein gezahlt hat. In den Fällen, in denen keine Informationen über diesen Betrag vorliegen, wird auf den auf dem Gutschein selbst oder in den damit zusammenhängenden Unterlagen angegebenen Geldwert abzgl. der Umsatzsteuer abgestellt.

Fazit

Die Neuregelungen sind für alle nach dem 31.12.2018 ausgestellten Gutscheine anzuwenden. Aufgrund der erheblichen Unterschiede bei der Besteuerung von Einzweck- bzw. Mehrzweckgutscheinen, ist eine exakte Klassifizierung unverzichtbar.

Neben der als positiv zu erachtenden Tatsache, dass die Umsetzung der EU-Vorgaben in nationales Recht sehr nah am Wortlaut der Richtlinie erfolgt ist, zeigt sich jedoch, dass die exakte Abgrenzung zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen für die Unternehmen zukünftig eine Herausforderung wird.

Zudem sind derzeit noch eine Reihe von Fragen ungeklärt. So ist z.B. nicht klar geregelt, wie mit nicht eingelösten Gutscheinen umzugehen ist.

Da Einzweck-Gutscheine grundsätzlich eine Leistung im Zeitpunkt der Ausgabe fingieren, bleibt zu klären, ob bei der Übertragung von Gutscheinen die jeweiligen Rechnungen mit einer genauen Leistungsbeschreibung auszustellen sind.

Zwischenhändler verfügen häufig nicht über die relevanten Informationen, ob es sich um einen Einzweck- oder Mehrzweck-Gutschein handelt. Es ist aber darauf zu achten, dass die Informationen zeitnah an den tatsächlichen Leistenden weitergereicht werden. Nur dann kann eine fristgerechte Meldung und Abführung der Umsatzsteuer gewährleistet werden.



Karina Stein

B.Sc.
Steuerassistentin
MCSA
Fachkraft für Datenschutz
stein@wehberg.de



Darlehen eines Gesellschafters an seine GmbH

Steuerliche Berücksichtigung von Forderungsausfällen

Die Berücksichtigung von Darlehen des Privatvermögens, die ganz oder teilweise uneinbringlich werden, beschäftigt die Rechtsprechung seit geraumer Zeit. Glaubte man zwischenzeitlich an das Vorliegen einer „herrschenden Meinung“, so ergeben sich durch die Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) sowie die Einführung der Abgeltungsteuer ganz neue Rechtsfolgen.

Alte Rechtslage

Vor Einführung der Abgeltungsteuer konnten Ausfälle von Darlehensforderungen des Privatvermögens steuerlich nicht geltend gemacht werden. Gab ein Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen und fiel dieses aufgrund Insolvenz der Gesellschaft ganz oder teilweise aus, so wirkte sich dies grundsätzlich steuerlich nicht aus.

Ein Ausnahmefall bestand, soweit das Darlehen als sog. „eigenkapitalersetzendes Darlehen“ zu qualifizieren war. Dies war der Fall, wenn der Gesellschafter seiner Gesellschaft in einer Situation, in der ein ordentlicher Kaufmann nur noch Eigenkapital zugeführt hätte (Krise der Gesellschaft) stattdessen ein Darlehen gewährte. Nachträgliche Anschaffungskosten wurden je nach der konkreten Ausgestaltung jedoch nur insoweit angenommen, als das Darlehen bei Eintritt der Krise noch werthaltig war.

Steuerlich wirkte sich der Ausfall solcher Darlehen, die zu nachträglichen Anschaffungskosten führten, im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens zu 60% aus.

Neue Rechtslage

Mit dem MoMiG wurde u. a. der § 32a GmbHG abgeschafft. Nach (geänderter) Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 11.07.2017, IX R 36/15) entfällt damit auch

das bisherige Eigenkapitalersatzrecht, so dass Darlehen nicht mehr als Eigenkapital bzw. als nachträgliche Anschaffungskosten der Beteiligung beurteilt werden können. Eine Möglichkeit, den Ausfall des Darlehens über § 17 EStG geltend zu machen, besteht damit nicht mehr.

Entscheidend für die Qualifikation als eigenkapitalersetzendes Darlehen ist der Zeitpunkt, in dem der Gesellschafter die endgültige Entscheidung über die zugewendeten Finanzmittel getroffen hat. Dies ist beispielsweise der Zeitpunkt der Gewährung einer von vornherein eigenkapitalersetzenden Finanzierungshilfe oder der Zeitpunkt des „Stehenlassens“ des Darlehens bei Eintritt der Krise – d.h. der Moment, in dem Fremde Dritte das Darlehen fällig gestellt hätten.

Lag der jeweilige Zeitpunkt vor der Veröffentlichung des o.a. BFH-Urteils am 27.09.2017, so besteht laut BFH Vertrauensschutz und es gelten die bisherigen Maßstäbe fort.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Während früher im Bereich der Kapitaleinkünfte der „Kapitalstock“ und dessen Wertveränderungen grundsätzlich steuerlich irrelevant waren, sollte mit Einführung der Abgeltungsteuer eine vollständige steuerliche Erfassung aller Wertveränderungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen erreicht werden, vgl. BT-Drucksache 16/4841. Hierzu gehört u.a. die Erfassung von Gewinnen und Verlusten aus der Veräußerungen von Kapitalforderungen, § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG.

Der Veräußerung von Kapitalforderungen werden weitere Sachverhalte gleichgestellt. Zwar wird dabei der Ausfall der Forderung nicht explizit aufgeführt, der BFH stellt jedoch mit Urteil vom 24.10.2017 (VIII R 13/15) fest, dass der Ausfall mit den aufgeführten Fällen gleichzustellen ist und die Erfassung der Gesetzesbegründung bzw. dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Es mache auch

STEUERLICHE BERÜCKSICHTIGUNG

PRIVATVERMÖGEN
EIGENKAPITAL

DARLEHEN

WERTVERÄNDERUNGEN
RECHTSLAGE

KAPITALERTRAGSTEUERABZUG

TEILEINKÜNFTEVERFAHREN

GMBH

KAPITALVERMÖGEN

KAPITALANLAGEN
ABGELTUNGSSTEUERGESELLSCHAFTER
FORDERUNGS AUSFÄLLE

wirtschaftlich keinen Unterschied, ob die Forderung noch kurz vor Ausfall zu Null veräußert werde oder der Steuerpflichtige diese behalte.

Die Tatsache, dass der Forderungsausfall eines privaten Darlehens einen Verlust im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen darstellt, ist erfreulich. Es wird sich aber nicht in allen Fällen die erhoffte steuerliche Entlastung einstellen. Über § 20 Abs. 6 EStG schränkt der Gesetzgeber die Verrechnung von Verlusten erheblich ein. Insbesondere können Verluste aus der Einkunftsart Kapitalvermögen grundsätzlich nicht mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden und bleiben daher möglicherweise als ungenutzter Verlustvortrag wirkungslos.

Für die Gewährung von Darlehen eines Gesellschafters an seine GmbH gibt es jedoch Ausnahmen. Ist der Gesellschafter zu mindestens 10% an der Gesellschaft beteiligt, so unterliegen erhaltenen Zinsen nicht der 25%igen Abgeltungsteuer, sondern der tariflichen Einkommensteuer. Im gleichen Zuge entfallen gem. § 32d Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 EStG die Einschränkung des Werbungskostenabzugs (§ 20 Abs. 9 EStG) und die Einschränkung der Verlustverrechnung (§ 20 Abs. 6 EStG). Für diese Konstellation sind die erlittenen Verluste ohne Einschränkungen mit anderen Einkunftsarten verrechenbar und wirken sich vollständig steuermindernd aus.

Folgen für die Praxis

Gerät die GmbH in die Krise und soll Kapital zugeführt werden, so ergeben sich verschiedene Handlungsmöglichkeiten. Zweifelsfrei bekannt sind die Folgen der Zuführung von Kapital, welches nach Handels- bzw. Bilanzsteuerrecht als Eigenkapital zu beurteilen ist, z.B. die Dotierung einer Kapitalrücklage. Diese stellt Anschaffungskosten der Beteiligung dar und würde sich bei Liquidation der Gesellschaft steuerlich auswirken. Nachteil ist zum einen, dass sich aufgrund des Teileinkünftever-

fahrens nur 60% der Einzahlung steuerlich auswirken. Nachteilig ist zum anderen, dass eine spätere steuerneutrale Rückzahlung der Kapitalrücklage nach Überwinden der Krise nicht ohne weiteres möglich ist. Hier kommt es vorrangig zur Ausschüttung von Gewinnen mit entsprechendem Kapitalertragsteuerabzug.

Mit Einführung der Abgeltungsteuer und der Rechtsprechung des BFH zum Ausfall privater Darlehensforderungen eröffnet sich voraussichtlich bei Beteiligungen ab 10% des Stammkapitals die Möglichkeit, der Gesellschaft „echtes“ Fremdkapital zuzuführen. Fällt ein solches Darlehen später aus, so könnte sich der Verlust zu 100% steuermindernd auswirken.

Die bisherige Rechtsprechung des BFH betrifft allerdings nur „echte“ private Darlehen ohne Bezug zu einer GmbH. Im Urteil vom 24.10.2017 lässt der BFH offen, ob seine Entscheidung auch im Verhältnis eines Gesellschafters zu seiner GmbH gilt.

Das FG Münster hat diese Frage zugunsten des GmbH-Gesellschafters beantwortet, Urteil vom 12.03.2018 (2 K 3127/15 E). Jedoch ist zu diesem Urteil bereits eine Revision beim BFH unter dem Aktenzeichen IX R 9/18 anhängig.

Die Entscheidung zwischen Eigenkapital und Darlehen in der Beratungspraxis wird daher nicht leicht fallen und muss vom jeweiligen Einzelfall abhängig gemacht werden. Die weitere Rechtsprechung bleibt abzuwarten.



Dr. Matthias Sommer

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing.,
Steuerberater

sommer@wehberg.de



Einkünfte im Social-Media-Bereich

Ertragsteuerliche Einordnung von YouTubern, Bloggern & Co.

Ob Instagram, YouTube oder der persönliche Lifestyle-Blog – die heutige Social-Media-Welt bietet viele Möglichkeiten, das persönliche Leben mit Millionen von Menschen im Internet zu teilen. Wenn Blogger eine ansprechende Anzahl an sog. „Followern“ auf Plattformen erreicht haben, können sie Werbepartner der Industrie werden. Durch das Social-Media-Marketing generieren die Blogger Einnahmen, die eine steuerliche Würdigung notwendig machen.

Gewerbliche Einkünfte gemäß der Legaldefinition § 15 EStG

Die Einnahmen von Bloggern und Co. setzen sich im Regelfall aus dem Schalten von Werbeanzeigen oder Verlinkungen in ihren Beiträgen sowie aus Produktbewertungen zusammen. Dabei bestimmt sich die Höhe der Einnahmen einerseits anhand der Anzahl der Klicks für die Beiträge sowie anhand der Anzahl der Abonnenten. Andererseits ist die Einnahmenhöhe abhängig von dem Bekanntheitsgrad und der Zielgruppe eines Blogs.

Zum Tätigkeitsgebiet eines Bloggers gehört die Veröffentlichung neuer Beiträge für seine Follower. Dabei kann er frei entscheiden, wann er seinen nächsten Beitrag veröffentlicht, welches Thema dieser haben soll und welche Produkte er dort anpreisen möchte. Die Tätigkeitsbeschreibung entspricht somit den Kriterien der Selbständigkeit und Nachhaltigkeit für das Vorliegen von Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß der Legaldefinition des § 15 Abs. 2 EStG.

Für gewerbliche Einkünfte müssen außerdem eine Gewinnerzielungsabsicht sowie eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr vorliegen. Die Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr ist gegeben, da Blogger generell ihre Tätigkeit am Markt der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen und als Werbepartner ein Entgelt erhalten. Die Inhalte eines Blogs gehen oft mit privaten Interessen

des Betreibers einher, sodass die Entscheidung über eine Gewinnerzielungsabsicht, im Sinne des Strebens nach Betriebsvermögensmehrung in Form eines Totalgewinns, schwierig ist. Anhaltspunkte für das Fehlen einer Absicht zur Erzielung eines Totalgewinns sind unter anderem eine fehlende Reaktion auf bereits eingetretene Verluste sowie das Beibehalten eines verlustbringenden Geschäftsmodells. Dabei wird in der Praxis bis zur Ausübung von Umstrukturierungsmaßnahmen in der Regel eine Anlaufzeit von fünf Jahren anerkannt.

Niedrigere betriebliche Anlaufzeit in unbeständiger Branche

In der Social-Media-Branche herrscht eine allgemeine Unbeständigkeit, sodass Themen, die gestern noch aktuell waren, heute schon nicht mehr interessant sind. Zusätzlich beansprucht die Einrichtung eines Blogs nur wenige Minuten Zeit und ist mit geringen Kosten verbunden. Aufgrund dieser Tatsachen ist bei Bloggern von einer niedrigeren betrieblichen Anlaufzeit auszugehen. Die Einrichtung eines Blogs erfolgt gezielt nach Nutzerinteressen. Wird eine Nutzergruppe nach kurzer Zeit nicht angesprochen, ist es unwahrscheinlich, dass sich das Nutzerinteresse in den folgenden fünf Jahren wesentlich erhöht. Eine betriebliche Anlaufzeit von zwei Jahren erscheint daher hier angemessener.

Abgrenzung zu Einkünften aus selbstständiger Arbeit gem. § 18 EStG

Da Einkünfte aus Gewerbebetrieb gegenüber Einkünften aus selbstständiger Arbeit subsidiär sind, stellt sich die Frage, inwiefern beim Bloggen z. B. durch das Produzieren oder Schneiden von Filmen oder die Vorführung von Produkten eine freiberufliche Tätigkeit vorliegen kann. Neben den sogenannten Katalogberufen zählen auch selbständig durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeiten zu Freiberuflertätigkeiten.



Wissenschaftliche Tätigkeiten sind charakterisiert durch die Ausübung besonders qualifizierter Arbeit zur Lösung schwieriger Streit- und Grenzfälle. Die Arbeiten eines Bloggers sind dieser Kategorie im Regelfall nicht zuzurechnen, da die Blogs auch ohne besondere wissenschaftliche Kenntnisse oder Methoden zu betreiben sind.

Durch die Rechtsprechung sind die Anforderungen an eine künstlerische Tätigkeit definiert, die je nach Einzelfall Anwendung bei Bloggern findet. Die für eine künstlerische Tätigkeit erforderliche eigenschöpferische und eine über eine hinreichende Beherrschung der Technik hinausgehende Gestaltungshöhe der Tätigkeit, erbringt z. B. ein über Mode bloggender Medizinstudent nicht. Ein ausgebildeter Fotograf, der neben seinem Arbeitsverhältnis Fotos auf seinem Reiseblog veröffentlicht, kann dagegen künstlerisch tätig sein und Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen.

Schriftstellerische Tätigkeiten zeichnen sich durch die Darlegung eigener Gedanken für die Öffentlichkeit aus. Sind die Inhalte auf Blogs mit eigenem Gedanken gut versetzt, kann das Bloggen unter Umständen eine schriftstellerische Tätigkeit sein.

Gemischte Tätigkeit und Umqualifizierung der Einkünfte

Liegen bei einem Blogger dem Grunde nach sowohl Einkünfte aus selbständiger Arbeit, als auch gewerbliche Einkünfte vor, so sind diese Tätigkeiten grundsätzlich steuerlich getrennt zu würdigen. Eine einheitliche Qualifizierung der Einkünfte erfolgt nur dann, wenn die verschiedenen Tätigkeiten sehr stark miteinander verflochten sind und sich gegenseitig unlösbar bedingen. In diesem Fall entscheidet sich die steuerliche Einordnung danach, welche einzelne Tätigkeit der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt. Bei Betrachtung des typischen Tätigkeitsbildes der Blogger sind ein enger Zusammenhang sowie eine Verflechtung der Tätigkeiten zu erkennen. Eine isolierte Betrachtung ist oftmals nicht möglich.

Soweit sich Blogger zu einer Personengesellschaft zusammengeschlossen haben, ist die sogenannte Abfärbetheorie zu beachten, wonach unter bestimmten Bedingungen eine Umqualifizierung aller Einkünfte in gewerbliche Einkünfte erfolgt. Erzielt die Personengesellschaft mehr als 3% der Einnahmen ihres Blogs aus Werbung, oder beinhalten die Beiträge Verlinkungen von Produkten zum direkten Kauf beim Anbieter, sog. Affiliate-Links, sind auch die Einkünfte aus selbständiger Arbeit in gewerbliche Einkünfte umzuqualifizieren.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Einkünfteermittlung für Blogger eine Vielzahl von branchenspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Dabei kommt es bei der ertragsteuerlichen Einordnung u. a. auf die Aspekte der Gewinnerzielungsabsicht, die inhaltliche Ausrichtung des betriebenen Blogs sowie die Höhe der Werbeeinnahmen an. Fehlt es an einer Gewinnerzielungsabsicht, liegt Liebhaberei vor.

Ergänzend ist anzumerken, dass sich für YouTuber, Blogger und Co. auch umsatzsteuerliche Pflichten ergeben können, soweit sie unternehmerisch tätig sind.



Isabell Schemmann

B.A.,
Steuerassistentin

schemmann@wehberg.de



Meldepflichten international tätiger Unternehmen in Deutschland – Teil I

Meldepflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Auch in Zeiten von Strafzöllen, Sanktionen und Handelsembargos nimmt die Bedeutung des internationalen Handels nicht ab. Oft erfordert der Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens, dass es international tätig wird und sich mit den entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen auseinandersetzt. Hierzu gehören die vom Unternehmen zu beachtenden Meldepflichten.

Die Meldepflichten eines in Deutschland ansässigen, international tätigen Unternehmens sind vielschichtig und umfangreich. Für derartige Unternehmen kommen neben den steuerrechtlichen auch Meldepflichten des Wirtschaftsverwaltungsrechtes sowie des Europarechtes infrage. Aufgrund der oft empfindlichen Geldbußen bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften sind Unternehmen gut beraten, sich im Vorhinein mit diesen Vorschriften vertraut zu machen.

Die Meldepflichten für international tätige Unternehmen werden in einem zweiteiligen Beitrag dargestellt. Im ersten Teil werden die Meldepflichten durch die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) näher erläutert.

Im zweiten Teil werden die steuerlichen Meldepflichten in Bezug auf Auslandsbeteiligungen, Beteiligungen an ausländischen Zwischengesellschaften gem. § 7 AStG, die zusammenfassende Meldung gem. § 18a UStG sowie die Intrastat-Meldung (ICTS) aufgezeigt.

Meldepflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Die Meldepflichten der AWV sollen sicherstellen, dass die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland erstellt werden kann, die Wahrnehmung der außenwirtschaftspolitischen Interessen gewährleistet wird und die Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder internationalen Exportkontrollregimen erfüllt werden können.

Die Meldepflichten der AWV leisten also einen wichtigen Beitrag zur Verwaltung des Staates und werden mit entsprechender Entschlossenheit durchgesetzt.

So kann die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Meldepflichten nach der AWV mit einer Geldbuße von bis zu EUR 30.000 pro Verstoß geahndet werden.

Die AWV beinhaltet Meldepflichten für Zahlungen mit Auslandsbezug, Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten sowie grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen.

Die Meldungen sind regelmäßig in elektronischer Form bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Bundesbank bietet verschiedene Verfahren an. Neben der Nutzung des „Allgemeinen Meldeportals Statistik“ (AMS) werden weitere Einreichungsformate im Bereich der elektronischen Einreichung über ExtraNet angeboten. Ein „Neueinreicher“ hat vor der erstmaligen Einreichung eine Meldenummer zu beantragen und hat diese für die Transaktions- und Bestandsmeldungen zu verwenden.

Zahlungsmeldungen

Zahlungen zwischen Inländern und Ausländern mit einem Wert von EUR 12.500 oder entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung sind grundsätzlich meldepflichtig. Betroffen sind dabei sowohl die ausgehenden, als auch die eingehenden Zahlungen. Ausgenommen von der Meldepflicht sind Ausfuhrerlöse, Zahlungen für Wareneinfuhren sowie die Auszahlung und Rückzahlung von Krediten und Einlagen mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit bis zu 12 Monaten.

Der Gesetzgeber versteht unter dem Begriff „Zahlungen“ – neben den offensichtlichen Barzahlungen sowie Zahlungen durch Lastschriften, Scheck und Wechsel – auch das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten. Außerdem fallen Aufrechnungen und Verrechnungen sowie Belastungen aus Akkreditiven und Dokumenteninkassi, sofern diese Zahlungen Dienstleistungen, Übertragungen oder



den Kapitalverkehr betreffen, unter diese Definition. Reine Kontoüberträge oder Bargeldmitnahmen in das bzw. vom Ausland fallen nicht unter die Meldepflicht der AWW.

Alle Zahlungen sind (mit Ausnahme bestimmter Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapieren) grundsätzlich bis zum 7. Kalendertag des auf die Zahlung folgenden Monats zu melden.

Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten

Alle Inländer haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern zu melden, wenn die Summe der Forderungen oder der Verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats mehr als EUR 5 Mio. (oder entsprechender Gegenwert in Fremdwährung) betragen.

Nicht ausgenutzte Kreditzusagen, Kapitalbeteiligungen an ausländischen Banken und Beteiligungen ausländischer Banken am Eigenkapital des berichtenden Unternehmens, Mezzanine-Kapital (soweit es bilanziell dem Eigenkapital zuzuordnen ist), in börsenfähigen Wertpapieren verbrieft Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Sachdarlehen sind von dieser Meldepflicht ausgeschlossen.

Bestandsmeldungen von Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken (Formular Z 5) sind monatlich bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Monats einzureichen, während Meldungen von Forderungen und Verbindlichkeiten ggü. Nichtbanken (Formular Z 5a) bis zum 20. Tag nach Ablauf eines Monats einzureichen sind.

Entfällt für einen Inländer, der für einen vorangegangenen Meldestichtag noch meldepflichtig war, wegen Unterschreitung der vorgenannten Betragsgrenze von EUR 5 Mio. die Meldepflicht, so hat er dies der Einreichungsstelle ebenfalls schriftlich anzuzeigen (Fehlanzeige).

Bestandsmeldungen über Unternehmensbeteiligungen

Jeder Inländer hat grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen zu melden, wenn der Anteil am Kapital oder

der Stimmrechte 10 % oder mehr beträgt oder wenn dem Inländer und seinen ausländischen verbundenen Unternehmen allein oder gemeinsam mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte an diesem Unternehmen zuzurechnen sind. Entsprechendes gilt für das Vermögen von Ausländern im Inland.

Eine Ausnahme von der Meldepflicht besteht insoweit, als das Investitionsobjekt eine Bilanzsumme von EUR 3 Mio. (oder Gegenwert in anderer Währung) nicht übersteigt. Weiter besteht eine Ausnahme von der Meldepflicht, wenn dem Inländer die Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zugänglich sind. Die Meldungen sind jährlich, spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Melders folgenden Monats abzugeben.

Fazit

Für Zahlungstransaktionen und Vermögensbestände im Außenwirtschaftsverkehr haben Unternehmen regelmäßig innerhalb bestimmter Fristen Meldungen an die Bundesbank abzugeben. Bei Missachtung der Meldepflichten können Bußgelder bis zu EUR 30.000 pro Verstoß verhängt werden, was sicherlich nicht als Bagatelle einzustufen ist. International tätige Unternehmen sollten sich daher mit der AWW intensiv vertraut machen und die für sie geltenden Meldepflichten prüfen.

Der Beitrag wird in der nächsten Ausgabe fortgeführt.



Marc Sebastian Malischewski

B.A., M.Sc.,
Steuerassistent

malischewski@wehberg.de



Steuerliche Förderung der Elektromobilität

Änderungen zum 01.01.2019

Deutschland hat hochgesteckte Klimaziele. Um diese zu erreichen, ist auch eine Revolutionierung unseres Verkehrs erforderlich. Elektroautos gelten in diesem Zuge als Fortbewegungsmittel der Zukunft, daher hat es sich auch die Bundesregierung im Koalitionsvertrag auf die Fahnen geschrieben, die Elektromobilität in Deutschland zu fördern. Die steuerlichen Begünstigungen und Förderungen sollen verbessert werden und es soll eine flächendeckende Ladeinfrastruktur geschaffen werden. Insbesondere als Dienstwagen sollen Elektroautos attraktiver werden. Erklärtes Ziel ist es, dass bis 2020 eine Mio. Elektrofahrzeuge am Verkehr teilnehmen, bisher sind es allerdings nur rund 55.000. Ab 2019 gibt es daher neue steuerliche Begünstigungen.

Für viele Unternehmen stellt sich insbesondere wegen der drohenden Dieselfahrverbote, aber auch wegen immer weiter steigender Kosten für Treibstoff die Frage, ob sich die Umrüstung ihrer Firmenwagen auf Elektromobilität lohnt. Zwar gibt es Kaufprämien bei Anschaffung neuer Elektrofahrzeuge und einige steuerliche Vergünstigungen, diese sind bisher meistens aber nicht ausschlaggebend genug für eine Umrüstung. Im Folgenden wird ein Überblick über die bisherigen sowie die ab 01.01.2019 geltenden steuerlichen Begünstigungen gegeben.

Bisherige Rechtslage

Die Bruttolistenpreise für Elektrofahrzeuge sind regelmäßig höher als die für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren. Dadurch sind Elektro- und Elektrohybridfahrzeuge bei der Versteuerung als Firmenwagen meist unattraktiv. Daher hat der Gesetzgeber auch bisher schon einen Nachteilsausgleich vorgesehen. Der Brutto-Listenpreis des Fahrzeugs ist für die Anwendung der 1%-Regelung und auch der Fahrtenbuchmethode um eine jährlich sinkende Pauschale für die darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem in Abhängigkeit von der Batterieka-

pazität zu mindern. Im Veranlagungsjahr 2018 verringert sich die Bemessungsgrundlage so zum Beispiel um 250 €/KWh Batteriekapazität bis zu einem Höchstbetrag von 7.500 € (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2,3 EStG).

Ebenfalls begünstigt (steuerfrei) ist gemäß § 3 Nr. 46 EStG das Aufladen von Elektrofahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers ab 2017 bis Ende 2020 unter folgenden Voraussetzungen:

- *Ein privates Fahrzeug des Arbeitnehmers oder ein Dienstwagen wird aufgeladen.*
- *Das Aufladen erfolgt an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder bei einem verbundenen Unternehmen.*
- *Der Vorteil wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt.*

Die Regelung gilt auch für das Aufladen von Elektrofahrzeugen und die zeitweise Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer. Arbeitgebern wird durch die Steuerbefreiung der Einbau eines zusätzlichen Stromzählers und die Führung von Aufzeichnungen über die gewährten Strommengen erspart. Sofern keine betriebliche Ladevorrichtung zur Verfügung steht, können dem Arbeitnehmer pauschal 50 € bei einem Dienst-Elektrofahrzeug bzw. 25 € bei einem Elektrohybridfahrzeug steuerfrei als Auslagenersatz gezahlt werden oder auf den Nutzungswert des PKW angerechnet werden (BMF-Schreiben vom 26.10.2017 Rz. 19a).

Die Zuwendung, verbilligte Übereignung oder Zuschuss von Ladevorrichtungen durch den Arbeitgeber kann gemäß § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG pauschal mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer besteuert werden.

Eine weitere Begünstigung gibt es bei der Kraftfahrzeugsteuer. Für zwischen dem 18.05.2011 und 31.12.2020 erstmals zugelassene oder umgerüstete reine Elektrofahrzeuge gilt gemäß § 3d Abs. 1 KraftStG für zehn Jah



re eine Befreiung von der Kfz-Steuer. Die Befreiung wird für jedes Fahrzeug nur einmal gewährt und geht im Falle eines Halterwechsels während des Begünstigungszeitraumes auf den neuen Halter über. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraumes wird die Steuer gemäß § 9 Abs. 2 KraftStG um 50 % reduziert.

Gesetzliche Änderung zum 01.01.2019

Im Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (bisher: Jahressteuergesetz 2018) sind einige Neuregelungen für die steuerliche Behandlung von Elektrofahrzeugen als Dienstwagen enthalten. Die Änderungen gelten ab dem 01.01.2019.

Die neuen Regelungen betreffen die Besteuerung von Elektrofahrzeugen als Dienstwagen. Bei Elektro- und Elektrohybridfahrzeugen, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafft oder geleast werden, wird die Bemessungsgrundlage für die Anwendung der 1 %-Regelung halbiert, d. h. nur noch 50 % des Brutto Listenpreises werden für die Ermittlung des geldwerten Vorteils angesetzt.

Mit Schreiben vom 19.12.2018 hat das BMF klargestellt, dass die Neuregelung bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer für alle vom Arbeitgeber **erstmalig** nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 zur privaten Nutzung **überlassenen** betrieblichen Elektrofahrzeuge und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeuge gilt. In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Kraftfahrzeug angeschafft, hergestellt oder geleast hat.

Die Halbierung der Bemessungsgrundlage gilt auch für die Besteuerung von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (monatlich 0,03% des Listenpreises pro Entfernungskilometer) sowie für Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung (0,002% pro Entfernungskilometer).

Sofern statt der 1%-Regelung die Fahrtenbuchmethode gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG angewandt wird, ist die zu berücksichtigende Abschreibung ebenfalls zu halbieren. Wird das Dienstfahrzeug gemietet oder geleast, so sind entsprechend diese Kosten ebenfalls nur hälftig zu berücksichtigen.

Für Fahrzeuge, die vor dem 31.12.2018 angeschafft wurden, bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Zu beachten ist, dass sowohl bei der bisherigen, als auch bei der neuen Regelung die Minderung der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage nicht für die Umsatzsteuer greift.

Ausblick

Neben der bereits bestehenden Steuerfreiheit für die Aufladung von Elektrofahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers und der zeitweisen Befreiung von der Kfz-Steuer hat sich ab 2019 die Bemessungsgrundlagen für den geldwerten Vorteil bei Privatnutzung als Dienstwagen halbiert. Trotz der vergleichsweise hohen Anschaffungskosten kann die Anschaffung von Elektroautos als Dienstwagen so attraktiver werden. Die Begünstigungen sind zeitlich befristet, damit die Steuerpflichtigen schnell handeln. Ob die Begünstigungen nach Ablauf der Frist auslaufen, verändert oder verlängert werden, bleibt abzuwarten.



Veronika Wirtz

B.A. Steuerassistentin

wirtz@wehberg.de



Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Was hat sich zum 01.01.2019 geändert?

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 08.10.2018 die neuen Vordrucke für das Umsatzsteuer-Voranmeldungsverfahren 2019 veröffentlicht. Neben redaktionellen Anpassungen sind die Kennziffern zu Meldung der Umsätze, die unter das Reverse-Charge-Verfahren (§ 13b UStG) fallen, überarbeitet worden. Die bisherige Aufgliederung der Umsätze ist nun teilweise nicht mehr erforderlich und bestimmte Sachverhalte sind ab nur noch 2019 zusammengefasst in einer Kennziffer zu melden.

Das Reverse-Charge-Verfahren bedeutet, dass der Leistungsempfänger für bestimmte Umsätze Schuldner der Umsatzsteuer wird. In den Umsatzsteuer-Voranmeldungen sind aus Sicht des Unternehmers sowohl die Ausgangsumsätze zu melden, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, als auch die Eingangsumsätze (und Vorsteuerbeträge hieraus), für die der Unternehmer als Leistungsempfänger selbst zum Steuerschuldner wird.

Welche Ausgangsumsätze sind betroffen?

Umsätze, die im Inland steuerpflichtig sind und unter das Reverse-Charge-Verfahren fallen, sind nun einheitlich in der Kennziffer 60 (Zeile 39) zu erfassen. Dies sind unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise Bauleistungen, Lieferungen von Schrotten und Metallen oder Grundstücken. Die Meldung der Lieferungen von Handys, Tablets und Spielekonsolen in einer gesonderten Kennziffer ist ab 2019 entfallen.

Erbringt der Unternehmer Dienstleistungen an im Ausland ansässige Unternehmer, die nach dem Empfängerortprinzip im Ausland zu versteuern sind, findet regelmäßig ebenfalls das Reverse-Charge-Verfahren Anwendung. Diese Umsätze sind unverändert in den Kennziffern 21 (EU – Zeile 40) sowie 45 (Drittland – Zeile 41) zu melden. Die gegenüber EU-Unternehmer erbrachten sonstigen Leistungen sind zusätzlich vierteljährlich über die **ZM-Meldungen** zu deklarieren.



Welche Eingangsumsätze sind betroffen?

Für die Meldung von Eingangsumsätzen sind ab 2019 nur noch drei anstatt der bisher fünf Kennziffern vorgesehen. Die Unterteilung ist wie folgt vorgesehen:

- *Bezogene Dienstleistungen von einem in der EU ansässigen Unternehmer sind insoweit unverändert in der Kennziffer 46 (Zeile 48) zu erfassen.*
- *Über Kennziffer 73 (Zeile 49) sind zukünftig nur noch Umsätze zu melden, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, d. h. der Erwerb von Grundstücken, soweit hier zur Umsatzsteuer optiert wurde.*
- *Alle übrigen Leistungen im Sinne des § 13b UStG sind nur noch in Summe in der Kennziffer 84 (Zeile 50) zu erfassen. Die bisherige gesonderte Deklaration von Werklieferungen und sonstigen Leistungen ausländischer (Non-EU) Unternehmer, Energielieferungen, Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände oder der Lieferung von Handys, Tablets und Spielekonsolen ist künftig nicht mehr erforderlich.*

Die abziehbaren Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b UStG sind weiterhin in Kennziffer 67 der Vordrucke einzutragen.

Empfehlung

Unternehmen sollten sich – sofern noch nicht geschehen – zeitnah mit den neuen Vordrucken vertraut machen und bei Bedarf ihr Mapping der Steuerschlüssel anpassen. Da bestimmte Aufgliederungen zukünftig nicht mehr erforderlich sind, dürfte sich der Umstellungsaufwand jedoch in Grenzen halten.



Stefanie Floren

Dipl.-Finanzwirtin (FH),
Steuerberaterin

floren@wehberg.de

Was du schwarz auf weiß besitzt ...

Auch wenn's mal schnell gehen muss: im internationalen Geschäft ist die Schriftform wichtig!

Ein alltäglicher Fall: A aus Bayern bietet B aus Österreich Montagearbeiten zur Verlegung einer Maschinenanlage von Deutschland nach Österreich an. Das Angebot übermittelt A schriftlich unter Beifügung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). B nimmt das Angebot mündlich (!) an, denn es muss schnell gehen. Die Montagearbeiten werden ausgeführt, B bezahlt aber nicht. Daraufhin erhebt A Zahlungsklage beim Landgericht Nürnberg-Fürth, das im Angebot selbst und in den AGB als Gerichtsstand benannt ist.

Auf die Rüge der österreichischen Beklagten B prüft und bejaht das Gericht seine Zuständigkeit. Auf die Berufung von A entscheidet das Berufungsgericht genau gegenteilig, schließlich geht der Fall an den Bundesgerichtshof (BGH), der wiederum die Entscheidung des Berufungsgerichts für falsch hält.

Das Hin und Her um die Zuständigkeit verzögert eine Entscheidung in der Sache erheblich. Dass der BGH in einem so einfach gelagerten Fall überhaupt befasst werden konnte, lag daran, dass das Berufungsgericht die Frage, um die es ging, für eine ganz grundsätzliche hielt und sich der BGH tatsächlich mit der entscheidenden Frage bisher noch nie befasst hatte, nämlich: Kann durch ein schriftliches Angebot, das nicht schriftlich, sondern nur mündlich angenommen wird, ein internationaler Gerichtsstand wirksam vereinbart werden?

Europäisches Recht

Die einschlägige Vorschrift, um die es dabei geht, findet sich im europäischen Recht in der „Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“, kurz EuGVVO oder auch „Brüssel Ia-VO“ genannt. Dort heißt es in Art. 25 Abs. 1 Satz 3 über die internationale Gerichtsstandsvereinbarung:

Die Gerichtsstandsvereinbarung muss geschlossen werden:

- a) *schriftlich oder mündlich mit schriftlicher Bestätigung,*
- b) *in einer Form, welche den Gepflogenheiten entspricht, die zwischen den Parteien entstanden sind, oder*

c) *im internationalen Handel in einer Form, die einem Handelsbrauch entspricht, ...*

Der BGH hat nun zum ersten Mal festgestellt, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung, die nur von einer Seite schriftlich gefasst und von der anderen Seite nur mündlich akzeptiert, aber nie schriftlich angenommen wurde, nicht den Anforderungen des Art. 25 Abs. 1 Satz 3 a) der Brüssel Ia-VO entspricht.

Im Streit zwischen A und B ging es im Weiteren darum, ob evtl. die Voraussetzung des Buchstaben c) der Vorschrift erfüllt sind, ob also das schriftliche Angebot einerseits und die mündliche Bestätigung andererseits einem internationalen Handelsbrauch entsprachen. Darauf hatte sich nämlich die Klägerin A ohne weitere Ausführungen berufen. Das Berufungsgericht hatte dies als „Behauptung ins Blaue“ hinein abgetan. Der BGH dagegen wies darauf hin, dass das Gericht von Amts wegen Feststellungen zum Handelsbrauch hätte machen müssen und verwies den Fall zurück an das Berufungsgericht.

Folgen für die Praxis

Der Fall lehrt, dass im internationalen Bereich Schriftlichkeit von erheblicher Bedeutung ist. Auch wenn es mal schnell gehen muss und man glaubt, mit den eigenen AGB doch gut vorgesorgt zu haben, sollten alle Erklärungen, die zum Vertragsschluss selbst führen, also in der Regel Angebot und Annahme, von beiden (!) Seiten schriftlich abgegeben werden – Fax und E-Mail sind ausreichend. Auf Gepflogenheiten oder Handelsbrauch, die schwer darzulegen sind, sollte man sich nicht verlassen.



Prof. Dr. Jörn Westhoff

Rechtsanwalt, M.A.
 Fachanwalt für
 Internationales Wirtschaftsrecht,
 Ostasienwissenschaftler
westhoff@wehberg.de



Pensionsrückstellungen – HEUBECK Richttafeln RT 2018 G

Änderung der biometrischen Bewertungsparameter bei den Pensionsrückstellungen: Anstieg der Rückstellungen ist zu erwarten!

Für die Bewertung von Pensionsrückstellungen sind Spezialkenntnisse erforderlich. Daher werden diese Jahresabschlussarbeiten regelmäßig nicht durch die betroffenen Unternehmen selbst vorgenommen, sondern es werden zu den Bilanzstichtagen Bewertungsgutachten von Versicherungsmathematikern angefordert, um die komplexe Ermittlung der angemessenen Höhe von Pensionsrückstellungen bewerkstelligen zu können. Die hohe Komplexität resultiert aus den vielen Bewertungsparametern, die sich je Versorgungsempfänger auch noch unterscheiden können. Da die Höhe der Pensionsrückstellungen auch wesentlich von den statistischen Lebenserwartungen, Invalidisierungs- und Verheiratswahrscheinlichkeiten etc. der einzelnen Versorgungsempfänger abhängen, werden diese biometrischen Daten statistisch ermittelt und in den allgemein anerkannten Richttafeln der HEUBECK AG hinterlegt.

Neue Richttafeln RT 2018

Die biometrischen Schätzwerte ließen sich bisher in den Richttafeln RT 2005 G ablesen. Nach nunmehr 13 Jahren hat die HEUBECK AG am 20.07.2018 die neuen Richttafeln RT 2018 G veröffentlicht. Am 04.10.2018 wurden die Richttafeln in korrigierter Form erneut der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Eine Anpassung der Richttafeln war lt. HEUBECK AG erforderlich, da sich die durchschnittliche Lebenserwartung der deutschen Bevölkerung signifikant geändert hat. Die vorher unterschiedliche Lebenserwartung in Ost und West hat sich bei den Frauen inzwischen angeglichen. Bei den Männern hat sich der Abstand von drei Jahren auf etwa sieben Monate verkürzt. Hier wird angenommen, dass der Angleichungsprozess weiter voranschreiten wird.

Die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten sind nach HEUBECK AG in den letzten 10 Jahren im Altersbereich ab 58 Jahren zurückgegangen.

Da diese Beobachtungen die Höhe der Pensionsverpflichtungen eines Unternehmens maßgeblich beeinflussen können, sind die geänderten Parameter in den neuen Richttafeln berücksichtigt worden.

Erstanwendung

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) sieht bei der Bilanzierung vor, dass die neuen Richttafeln dann anzuwenden sind, wenn sie

- *allgemein anerkannt und*
- *bessere Schätzwerte darstellen als die bisherigen Richttafeln, die vom Unternehmen für die Bewertung herangezogen wurden.*

„Besser“ sind die neuen Richttafeln dann, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse genauer abschätzen lassen. Da die neuen Richttafeln die aktuelleren Erkenntnisse abbilden, bestehen keine Zweifel daran, dass diese einer höheren Schätzgenauigkeit dienlich sein werden.

Die wichtigsten Indikatoren für die „allgemeine Anerkennung“ sind

- *die Validierung und Implementierung der neuen Richttafeln durch die Rechnungslegungspraxis (insbesondere also durch Aktuare) sowie*
- *die Anerkennung der Richttafeln durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF).*

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Rechnungslegungspraxis die Anwendung der neuen Richttafeln verweigern wird. Das BMF hat mit Schreiben vom 19.10.2018 die Richttafeln 2018 G anerkannt. Dieses Schreiben wurde am 23.10.2018 auf der Homepage des BMF veröffentlicht.

Damit müssen die neuen Richttafeln zwingend in Abschlüssen mit Stichtag 31.12.2018 angewendet werden.

Auswirkungen auf den handelsrechtlichen Abschluss

Die durch die Anwendung der neuen Richttafeln ausgelösten Ergebniseffekte müssen im handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss sofort berücksichtigt werden. Eine gleitende Übergangsphase (wie z.B. 15 jähriger Anpassungszeitraum nach den Änderungen gem. BilMoG) gibt es mangels gesetzlicher Regelung auch nicht in Form eines Wahlrechts. Der Effekt aus der Verwendung der nunmehr neuen Richttafeln muss nicht gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung gezeigt werden. Vielmehr erfolgt der Ausweis grundsätzlich als Bestandteil des im Personalaufwand zu erfassenden Zuführungsbetrags zur Pensionsrückstellung. Ergibt sich im Jahr der Erstanwendung insgesamt eine Entlastung der Pensionsrückstellungen, so ist der Auflösungsbeitrag (ohne Berücksichtigung des Finanzergebnisses) als sonstiger betrieblicher Ertrag auszuweisen.

Im Anhang bzw. Konzernanhang ist anzugeben, welche Sterbetafeln der Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen zugrunde gelegt wurden. Hier ist also die Nennung der neuen Richttafeln zu beachten. Des Weiteren können ausnahmsweise zusätzliche Anhangangaben erforderlich sein (Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung bzw. periodenfremde Erträge und Aufwendungen).

Steuerliche Auswirkungen

Wie bereits oben beschrieben, sind die neuen Richttafeln durch das BMF anerkannt worden. Damit werden die neuen Bewertungsparameter auch für Steuerbilanzen angewendet, deren Stichtag nach dem 20.07.2018 liegt. Allerdings sind die Mehr- bzw. Weniger-Zuführungen aufgrund der geänderten Richttafeln – anders als in

der Handelsbilanz – nicht sofort, sondern rätierlich über mindestens drei Wirtschaftsjahre verteilt zu berücksichtigen. Durch eine im BMF-Schreiben vorgesehene Billigkeitsregelung können aus Vereinfachungsgründen drei gleich hohe Raten berücksichtigt werden.

Ausblick: Tendenz steigend!

Insbesondere durch das seit mehreren Jahren herrschende niedrige Zinsniveau haben sich die Pensionsrückstellungen in den Bilanzen der Unternehmen in der jüngeren Vergangenheit deutlich erhöht. Die Maßnahme des Gesetzgebers vor einigen Jahren, den Ermittlungszeitraum des maßgeblichen durchschnittlichen Zinssatzes von sieben auf zehn Jahre zu erhöhen, wächst sich im Zeitablauf heraus, sofern das Zinsniveau konstant bleiben sollte.

Die geänderten Richttafeln RT 2018 G lassen nun weitere Steigerungsraten in den Pensionsrückstellungen erwarten, da durchschnittlich höhere Lebenserwartungen der Rentner und Anwärter berücksichtigt werden. Allein der einmalige Erhöhungseffekt aus den geänderten Richttafeln wird für die Handelsbilanz in Höhe von 1,0% bis 2,0% geschätzt. Je nach Struktur des Versorgungsbestandes wird für die Steuerbilanz eine Erhöhung der Pensionsrückstellungen in Höhe von 0,5% bis 1,2% erwartet.



Dirk Weischede

Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

weischede@wehberg.de

In eigener Sache

Seit dem 01.09.2018 ist Frau Sabrina Kunath in der Steuerabteilung der Dr. Wehberg und Partner GbR als Steuerassistentin tätig. Nach ihrer Ausbildung zur Kauffrau für Bürokommunikation absolvierte Frau Kunath das Bachelorstudium der Betriebswirtschaftslehre mit den Schwerpunkten Controlling/Kostenmanagement, Human Resource Management und Steuern an der Fachhochschule Dortmund. Frau Kunath wird sich im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Steuerabteilung parallel auf das Steuerberaterexamen vorbereiten.



Seit dem 01.09.2018 ist Frau Veronika Wirtz als Steuerassistentin in der Steuerabteilung der Dr. Wehberg und Partner GbR tätig. Im Jahr 2016 beendete Frau Wirtz erfolgreich ihr duales Studium der Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunktbereich „Steuern und Wirtschaftsprüfung“. Während des Studiums und in der Zeit danach konnte Frau Wirtz im Rahmen ihrer Tätigkeit als Steuerassistentin in einer mittelständischen Kanzlei bereits wichtige Berufserfahrung sammeln. Zurzeit belegt Frau Wirtz nebenbei den Master im Bereich Taxation, der auch der Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen dient.



Seit dem 01.09.2018 verstärkt Herr Dipl. Finanzwirt (FH) Bastian Kartenberg als Steuerberater die Steuerabteilung der Dr. Wehberg und Partner GbR. Herr Kartenberg hat sein duales Studium an der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen und in der Finanzverwaltung NRW absolviert. Danach war er im Bereich der Veranlagung von Einzelunternehmen, Körperschaften des privaten sowie des öffentlichen Rechts und Personengesellschaften im Finanzamt Hagen tätig. Im März 2018 legte er erfolgreich das Steuerberaterexamen ab und wurde im September 2018 als Steuerberater bestellt.



Allgemeine Steuerzahlungs- und Sozialversicherungstermine im II. Quartal 2019

Fälligkeit		Ende der Schonfrist
Mittwoch, 10.04.2019	Umsatzsteuer, KSK sowie Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (Vierteljahres- und Monatszahler)	15.04.2019
Mittwoch, 24.04.2019	Meldung SV-Beiträge	
Donnerstag, 25.04.2019	ZM 03/2019	
Freitag, 26.04.2019	Zahlung SV-Beiträge fällig	
Freitag, 10.05.2019	Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (Vorauszahlung)	
	Umsatzsteuer, KSK sowie Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (Monatszahler)	13.05.2019
Mittwoch, 15.05.2019	Gewerbsteuer Grundsteuer (Vorauszahlung)	20.05.2019
Freitag, 24.05.2019	Meldung SV-Beiträge	
Montag, 27.05.2019	ZM 04/2019	
Dienstag, 28.05.2019	Zahlung SV-Beiträge fällig	
Montag, 10.06.2019	KSK	
Dienstag, 11.06.2019	Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (Vorauszahlung)	
	Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer sowie Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag (Monatszahler)	14.06.2019
Montag, 24.06.2019	Meldung SV-Beiträge	
Dienstag, 25.06.2019	ZM 05/2019	
Mittwoch, 26.06.2019	Zahlung SV-Beiträge fällig	

DR. WEHBERG UND PARTNER GbR

Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwälte · Steuerberater



Herausgeber:

Dr. Wehberg und Partner GbR
Feithstraße 177 · 58097 Hagen
Postfach 39 44 · 58039 Hagen
Tel. +49 (0) 2331 / 10 98-0
Fax +49 (0) 2331 / 10 98-30

Verantwortlicher Redakteur:

Prof. Dr. Ahmet Yilmaz – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
yilmaz@wehberg.de

In den einzelnen Beiträgen können die angesprochenen Themen nicht so ausführlich dargestellt werden, dass eine persönliche Beratung ersetzt werden kann. Wenn Sie Beratungs- oder Handlungsbedarf haben, so sprechen Sie uns gerne an bzw. nehmen mit der jeweiligen Autorin oder dem Autor Kontakt auf.

Diese Mandanteninformation ist als PDF-Datei auf der Homepage www.wehberg.de als Download verfügbar sowie auch per E-Mail regelmäßig zu beziehen. Eine kurze Nachricht an redaktion@wehberg.de genügt.



Direktlink zur Online-PDF-Ausgabe >>>